

FRAGENKATALOG
für die gemeinsame Sitzung des
Deutschen Bundestages und des Bundesrates
am 26. Juni 2002

Themenblock I – Stärkung der Demokratie in Europa

1. a) Welche zentralen Elemente gehören Ihrer Meinung nach in eine europäische Verfassung?

Europäische Grundrechte; Aufgaben und Organisation der EU-Organe; Rechtsetzung; Kompetenzabgrenzung zwischen EU und Mitgliedstaaten (Subsidiaritätsprinzip; Prinzip der begrenzten Einzelmächtigung); Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten; Beitritt zur Europäischen Union; Vertragsänderung.

- b) Wie beurteilen Sie die Aufteilung der Verträge in zwei Teile? Welche Konsequenz hätte dies gegebenenfalls für die Säulenstruktur der Verträge?

Wir plädieren dafür, einen europäischen Verfassungsvertrag (zum Inhalt oben Antwort a) zu schaffen und die einzelnen Ausformungen der Politiken und Freiheiten (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik; polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen; Niederlassungsfreiheit, Dienstleistungsfreiheit, Warenverkehrsfreiheit etc.) im EUV bzw. EGV und EAGV zu belassen.

Für die – ohnehin im einzelnen nicht immer klare und voneinander abgrenzbare - Säulenstruktur hätte dies keine Konsequenzen. Vielmehr sollte in der Verfassung festgelegt sein, welche Bereiche supranational und welche intergouvernemental ausgestaltet sind.

- c) Auf welche Weise sollte eine Änderung der jeweiligen Vertragsteile möglich sein?

Die Änderung der Verfassung sollte strengeren Voraussetzungen unterliegen als die Revision der übrigen Verträge. Bei der Verfassungsänderung sollte eine Beteiligung des Europäischen Parlaments in Form einer Zustimmung mit einer qualifizierter Mehrheit vorgesehen sein. Einer Verfassungsänderung müssen darüber hinaus auch alle Mitgliedstaaten zustimmen. Demgegenüber kann bei einer Revision der Verträge – abweichend von der derzeitigen Rechtslage (Art. 48 EUV) – auch eine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten ausreichend sein. Allerdings müssen dabei die Stimmen

der Mitgliedstaaten entsprechend ihrer Größe gewichtet sein. Auch hier sollte das Europäische Parlament zukünftig ein Mitentscheidungsrecht erhalten, wobei an das Mehrheitserfordernis gegenüber der Verfassungsänderung geringere Anforderungen gestellt werden können.

d) Welche Rechtsetzungsinstrumente sollte es künftig auf europäischer Ebene geben?

Die bisherigen Rechtssetzungsinstrumente (Art. 249 EGV) sind ausreichend. Demgegenüber sollten alternative Rechtsetzungsinstrumente (z.B. Durchführungsverordnungen und Standards) nur zurückhaltend eingesetzt werden. Die Erfahrungen zeigen, dass in Durchführungsverordnungen nicht nur technische Detailregeln, sondern auch grundlegende materielle Inhalte geschaffen werden. Diese Fragen bedürfen eines ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens unter Einschaltung des Europäischen Parlaments, um für Transparenz und Öffentlichkeit zu sorgen.

- 2. Wie sollte das Wahlrecht zum Europäischen Parlament künftig ausgestaltet werden?
Wie kann das Europäische Parlament gestärkt werden?**

Das Wahlrecht zum Europäischen Parlament hat sich im Prinzip bewährt. Zwar ist es unter Demokratiegesichtspunkten (Grundsatz der Gleichwertigkeit der Stimmen) problematisch, dass z.B. ein Abgeordneter aus Frankreich wesentlich mehr Wählerstimmen für ein Mandat auf sich vereinigt als ein Abgeordneter aus Luxemburg. Ein dem abhelfender grenzüberschreitender Zuschnitt gleich großer Wahlkreise dürfte indes nicht realisierbar sein. Trotzdem sollte das Wahlrecht mehr europäisiert werden, indem z.B. nicht alle Abgeordneten aus nationalen, sondern auch von einer europäischen Liste der Parteien gewählt werden können.

Das Europäische Parlament sollte zumindest in allen Verfassungsfragen ein echtes Mitentscheidungsrecht bekommen.

- 3. Nach welchem Verfahren sollte der Präsident der Europäischen Kommission gewählt werden?**

Der Präsident der Europäischen Kommission sollte vom Europäischen Parlament mit einer qualifizierten Mehrheit gewählt werden.

- 4. Welche Rolle sollte den nationalen Parlamenten in der Europäischen Union künftig zukommen?**

Die nationalen Parlamente sollten mit dem Europäischen Parlament eng zusammenarbeiten.

5. Halten Sie ein Referendum über den Verfassungsvertrag für sinnvoll?

Ja.

Themenblock II – Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der erweiterten Europäischen Union

1. a) Wo sehen Sie Bedarf für zusätzliche Gemeinschaftskompetenzen, wo müssten Kompetenzen wieder stärker an die Mitgliedstaaten übertragen werden? Welche Politiken soll die Gemeinschaft im Interesse der Bürgerinnen und Bürger in einer zukünftigen europäischen Gesellschaft wahrnehmen?

Grundsatz: Ein starres Korsett einer Kompetenzordnung kann den Anforderungen an einen wachsenden Binnenmarkt nicht gerecht werden, da die Union auf Dynamik ausgelegt ist. Diese Dynamik darf aber nicht als Freibrief für ausufernde Zuständigkeiten aufgefasst werden.

- b) Welche Möglichkeiten sehen Sie für die Abgrenzung von Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten und ob und ggf. wie sollte die Einhaltung der Zuständigkeiten kontrolliert werden?

Die dem Subsidiaritätsprinzip entsprechende Abgrenzung der Zuständigkeiten muss Basis eines jeden künftigen europäischen Regierungshandelns sein. Wir brauchen mehr Transparenz und Effizienz bei der Ausübung europäischer Politik. Das Verfahren der offenen Koordinierung darf nicht zu einer schleichenden Kompetenzverlagerung auf die europäische Ebene führen.

- c) Sollten die nationalen Parlamente und die Regionen die Möglichkeit haben, Vorschläge für Rechtsetzungsakte der EU durch den EuGH auf ihre Vereinbarkeit mit den Kompetenzzuweisungen des Vertrages und dem Subsidiaritätsprinzip überprüfen zu lassen?

Ja.

2. a) Wie sollten legislative und exekutive Funktionen zwischen dem Europäischen Parlament, der Kommission, dem Ministerrat und dem Europäischen Rat aufgeteilt werden? Wie sollte die künftige Regelung für das legislative Initiativrecht aussehen?

Die Europäische Union braucht einfache und transparente Entscheidungs- und Vollzugsverfahren. Notwendig ist auf europäischer Ebene eine wesentliche Stärkung der demokratischen Legitimation und der Transparenz der Entscheidungen. Erreicht werden kann das durch eine Stärkung des Europäischen Parlaments.

Der Zusammenhang zwischen Mehrheitsabstimmungen und der Mitentscheidung des Europäischen Parlaments muss hergestellt werden (vgl. auch I. Themenblock 1 d).

b) Welche Rolle sollte die Europäische Kommission spielen?

Im Interesse transparenter wirtschaftsnaher Entscheidungsprozesse ist eine starke Europäische Kommission, die demokratisch legitimiert ist.

c) Welche Rolle sollte der Europäische Rat in Zukunft spielen?

Die Kohärenz der EU-Politik insgesamt leidet heute schon daran, dass der Rat als Gesetzgeber oft überfordert erscheint. Bei einer wachsenden Mitgliederzahl wird sich dieses Problem ohne grundlegende Reform noch vergrößern.

3. Für welche Bereiche sehen Sie die Notwendigkeit, Abstimmungen nach qualifizierter Mehrheit vorzusehen?

Eine erweiterte Union ist nur dann handlungsfähig, wenn sie auch entscheidungsfähig ist. Der DIHK sieht die Notwendigkeit, in größerem Umfang Mehrheitsentscheidungen zu treffen, um einerseits Blockaden einzelner Länder zu verhindern und andererseits den Integrationsprozess zu fördern. Dies gilt insbesondere für binnenmarktrelevante Beschlüsse. Vorrangiges Prinzip muss sein: „Wie entscheiden?“ und nicht „wie blockieren?“.

Entscheidungen, die innerhalb der Union in der Vergangenheit mit qualifizierter Mehrheit getroffen worden sind, haben in entscheidendem Maße zu Innovation und Fortschritt beigetragen. Dies gilt z.B. für den Forschungsbereich, in dem seit dem Vertrag von Amsterdam mit qualifizierter Mehrheit entschieden wird, während sich im Bereich der beruflichen Bildung das Subsidiaritätsprinzip bewährt hat und fortentwickelt werden sollte.

Im Einzelnen

- **Berufsordnungen: Hier sollte es bei der bestehenden Regelung bleiben (Art 47 EG-Vertrag, die Einstimmigkeit vorsieht)**
- **Steuern: Bei den wettbewerbsrelevanten Steuern (Einkommenssteuer, Körperschaftssteuer, gewinnbezogene Gemeindesteuern, Umsatzsteuer, Mineralölsteuer, Versicherungssteuer) sollte schon bald eine Teilharmonisierung herbeigeführt werden. Eine EU-Kompetenz ist notwendig, soweit es um die Festlegung**

der Steuerbemessungsgrundlage geht. Hier sollte es bald zu Abstimmungen mit qualifizierter Mehrheit kommen.

Hinsichtlich der Steuertarife muss es bei den nationalen Zuständigkeiten bleiben, weil nur so die unterschiedlichen ökonomischen Bedingungen durch landesspezifische Steuereinnahmen finanzierbar sind. Gegebenenfalls kann man Mindeststeuersätze in die EU-Kompetenz verlagern. Wenn die Bürger weiterhin auf die Höhe ihrer Steuerbelastung per Wahlentscheid Einfluss nehmen können, ist eine Grundakzeptanz der politischen Entscheidungen von Regierung und Parlament sichergestellt.